

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00148 vom 15. Januar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00148

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00148 du 15 janvier 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00148 del 15 gennaio 2016

Erwägungen

E. 2

3. März 2015 verfügten Verneinung der Anspruchsberechtigung ab 1. April 2015 (Urk. 9/37) bildet hingegen nicht Gegenstand dieses Verfahrens (vgl. BGE 130 V 501 E.

1.1; 125 V 413 E.

1 mit Hinweisen).

E. 3

.3

Beschwerdeweise wiederholt die Beschwerdeführerin damit im Wesentlichen die

Ausführungen und Argumente, welche bereits Gegenstand des Einspracheverfahrens waren und den Parteien im Zeitpunkt des Rückzugs bekannt waren.

Soweit sie damit die materielle Unrichtigkeit der Verfügung der Beschwerdeführerin vom 23. März 2015 (Urk. 9 / 37) geltend macht und aus der Beschwerde zu entnehmen ist , dass sie sich die Sache nachträglich noch anders überlegt hat und den Rückzug bereut (Urk.

E. 3.4

) einerseits die Rechtslage im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere zum Erfordernis des Lebensmittelpunktes, andererseits zeigte sie das Vorgehen zur Ausstellung des gewünschten Formulars zum Bezug von Arbeitslosenentschädigungen in B. ___ auf und bat für den Fall, dass die Beschwerdeführerin die Einsprache zurückziehen wolle, um eine Mitteilung in neuer Frist . Damit stand es der Beschwerdeführerin frei, das Verfahren fortzuführen, und es ergab sich kein Zwang zum Rückzug der Einsprache.

3.4

Insgesamt bestehen damit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Willensmangels , weshalb von der Gültigkeit des Rückzugs der Einsprache auszugehen ist . 4 .

Nach dem Gesagten schrieb die Beschwerdeführerin das Einspracheverfahren zu Recht als zufolge Rückzugs gegenstandslos geworden ab (Urk. 2). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Der

Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin BachofnerGrieder-Martens

E. 5

), ist zu bemerken, dass blosser Wandelmut für die Annahme einer Willensschwäche nicht genügt (Urteil 8C_253/2008 des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2008 E. 5.2). Anzuführen bleibt, dass selbst eine allfällige Fehleinschätzung der Prozesschancen keinen wesentlichen, also rechtlich beachtlichen,

Irrtum darstellen

würde (BGE 105 Ia 115 E. 2). Im Übrigen ist ein diesbezüglicher Irrtum nicht erkennbar.

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist auch nicht ersichtlich, dass sie in irgendeiner Weise zum Rückzug gezwungen worden wäre. Die Beschwerdegegnerin erläuterte in ihren Schreiben (Urk. 9/48, Urk. 3/4; vorstehend E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.